

Arbeits Gemeinschaft Karneval V.O.G Eupen-Kettenis

Kontakt: Kay Delsemmé , Winkelstraße 30, 4701 Kettenis praesident@agk-eupen.be , 0472.45.39.57

BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME AN DEN KARNEVALSUMZÜGEN AUF DEM GEBIET DER GEMEINDE EUPEN - KETTENIS (Kinderzug, Rosenmontagszug und Karnevalsumzug in Kettenis)

- 1. Gegenseitiger Respekt und eine vernünftige Umgangsart werden stets vorausgesetzt.
- 2. Die Teilnahme an den Umzügen erfolgt auf eigenes Risiko eines jeden Teilnehmers. Die AGK VoG übernimmt keine Haftung für Schäden.
- 3. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung für die Teilnahme an einem durch die AGK Eupen-Kettenis organisierten Umzug kann nicht geltend gemacht werden.
- 4. Für alle folkloristischen Wagen der Karnevalsumzüge gelten insbesondere der Königliche Erlass vom 27. Januar 2008 über folkloristische Wagen und das Rundschreiben "Gemeindegenehmigung, welche den Verkehr von folkloristischen Wagen auf der öffentlichen Straße zulässt" vom 22. Januar 2009 des föderalen Ministers für Mobilität und Transport, Etienne Schouppe. Sowie die Anpassung der Führerscheingesetzgebung vom 01. Oktober 2022. Der vorab erwähnte Königliche Erlass vom 27. Januar 2008 regelt Änderungen in den Gesetzgebungen über den Führerschein, über die technischen Bestimmungen, über die Zulassung von Fahrzeugen und in der Straßenverkehrsordnung. In seinen Antworten auf die parlamentarischen Fragen Nr. 23124 vom 19.01.2017 und Nr. 24002 vom 27.02.2018 im föderalen Parlament teilt der Minister für Mobilität, François Bellot, mit, dass er der Ansicht ist, dass die Ausnahmeregelung auf die Fahrzeugkombination, bestehend aus Zugfahrzeug und Karnevalsanhänger, in seiner Gesamtheit als folkloristischer Wagen anzusehen ist. Somit fallen seiner Ansicht nach ebenfalls die Zugfahrzeuge, sprich Traktoren, unter die Ausnahmeregelung. Für alle anderen Fahrzeuge, die an den Umzügen teilnehmen, gelten die gewöhnlichen Regeln, sprich Straßenverkehrsordnung, Gesetzgebungen über den Führerschein, über die technischen Bestimmungen, über die Zulassung der Fahrzeuge und Haftpflichtversicherung. Außerdem sind die verschiedenen Verwaltungspolizeiverordnungen der Gemeinden zu beachten. Für alle Fahrzeuge gelten ausnahmslos die Regeln, die in diesem Dokument aufgestellt sind. (Zusammenfassung Gesetzgebung zu finden auf www.agk-eupen.be/zugformulare)

5. DATENSCHUTZ:

In den Umzügen werden Fotos und Videos gemacht, die später in der Presse (z.B. Grenz-Echo), auf unserer Facebook-Seite oder unserer Internetseite veröffentlicht werden können. Durch die Teilnahme an den Umzügen und der Abgabe der Anmeldepapiere willigt die Karnevalsgruppe ein, dass Bild- und Videomaterial veröffentlicht werden dürfen. Gemäß der DSGVO hat die Karnevalsgruppe das Recht, eine vollständige Löschung veröffentlichter Fotos und Videoaufzeichnungen von unserer Homepage und Facebook- Seite oder unserer Internetseite zu beantragen.

6. VERSICHERUNGEN

- Die Zugteilnehmer müssen über eine gültige Gruppenhaftpflichtversicherung verfügen.
- Für die Teilnahme der Zugpferde sowie aller motorisierten Fahrzeuge bzw. Zugmaschinen muss eine Haftpflichtversicherung für die Tage der jeweiligen Umzüge (in zweifacher Ausfertigung) abgeschlossen werden.
- Das Original beider Versicherungsnachweise ist bei der Anmeldung einzureichen. Sollte dies nicht möglich sein, MÜSSEN diese der AGK spätestens 15 Tage vor den Umzügen vorliegen. Eine zweite Ausfertigung (bzw. eine Kopie) der KFZ-Haftpflicht sowie der Gruppenhaftpflicht muss sich auf dem Wagen befinden.
- Sollte der Beweis einer gültigen Versicherung für ein beteiligtes Fahrzeug oder Pferd nicht spätestens 15 Tage vor den Umzügen der AGK VoG vorliegen, so werden diese Fahrzeuge/Pferde vom Umzug ausgeschlossen.
 Sollte der Beweis einer gültigen Gruppenhaftpflichtversicherung nicht spätestens 15 Tage vor den Umzügen der AGK VoG vorliegen, so wird die gesamte Karnevalsgruppe / gesellschaft von den Umzügen ausgeschlossen.
- Es besteht die Möglichkeit, beide Versicherungen (Gruppenhaftpflicht und KFZ-Haftpflicht) über die AGK VoG abzuschließen bei Ethias Versicherungen. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen muss der zu zahlende Versicherungsbeitrag bis mindestens 4 Wochen vor Rosenmontag auf dem Konto der AGK VoG überwiesen sein. Geht der Betrag nicht bis zum Stichtag auf dem Konto der AGK VoG ein, muss die Gruppe eigene Versicherungen abschließen.

(ACHTUNG!!!!! DIE AGK EUPEN KETTENIS IST NICHT DER VERSICHERER, NUR DER VERMITTLER!!!!)

- 7. Jeder folkloristische Wage muss über eine Gültige Wagenabnahme der Herkunftsgemeinde verfügen. Diese muss der AGK spätestens 10 Tage vor den Umzügen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Wagen von den Umzügen ausgeschlossen.
- 8. Es dürfen keine motorisierten Autowracks an den Umzügen teilnehmen.
- 9. Die Wagen, die gestoßen werden, sind verpflichtet, über eine Funkverbindung zwischen den Gespannen zu verfügen. Bei Verstoß wird das Wagengespann vom Zug ausgeschlossen.
- 10. Ein Auf- und Absteigen während der Fahrt zum Traktor ist verboten.
- 11. Das Stehenbleiben auf dem Auf- und Abstieg zum Wagen ist untersagt.

- 12. Die Teilnehmer müssen die ihnen zugeteilten Zugnummern am Anfang der Gruppe mitführen oder am Wagen gut sichtbar anbringen. Alte Zugnummern (beispielsweise vom Raerener Umzug) sind abzunehmen.
- 13. Die Gruppe oder Gesellschaft muss den gesamten Zugweg mit ihren Prunkwagen und der gesamten Gruppe geschlossen einhalten.
- 14. Es ist verpflichtend, den Zugpferden neben den Fuhrmännern jeweils mindestens eine Begleitperson pro Seite als zusätzliche Aufsicht zur Seite zu stellen.
- 15. Es ist verpflichtend, an jedem vorderen Reifen der Zugmaschine und vorne und hinten am Prunkwagen jeweils 1 Aufsichtsperson pro Seite begleiten zu lassen (insgesamt also mindestens 6 Personen pro Gespann).
- 16. Es dürfen keine Werbeträger an den Wagen oder Zugmaschinen zusätzlich angebracht werden
- 17. Es darf weder Blaulicht, Martinshorn usw. auf dem Wagen und der Zugmaschine montiert sein, noch benutzt werden.
- 18. Im geschlossenen Umzugsgebiet zugelassene Breite der Fahrzeuge beträgt max. 3,40m.
- 19. Im geschlossenen Umzugsgebiet zugelassene Höhe der Fahrzeuge beträgt max. 4.50m.
- 20. Für den An- und Abfahrtsweg sind allein die Bedingungen der gesetzlichen Straßenverkehrsordnung geltend. Hierunter fällt z.B. Sondertransporte (Konvoi) bei einer Überbreite (>2,50m), vorschriftsmäßige Beleuchtung, sowie Warnanlage usw.
- 21. Musik oder sonstige akustische Anlagen dürfen während des Zuges nur in angemessener Lautstärke betrieben werden. Es darf während des Umzugs nur folgende Musik gespielt werden: Karnevalsmusik, Schlagermusik und zum Karneval passende Musik. Bei der Aufstellung und beim Abgang sowie auf dem Teilstück der Auflösung des Zuges ist die Lautstärke der Musikanlagen DEUTLICH zu reduzieren maximal zulässige Lautstärke: 90 Dezibel (db) in einer Entfernung zu den Lautsprechern von 10M (Achtung: Die Lautstärke wird kontrolliert). Die Zugleitung kann eine Ermahnung aussprechen. Bei Nichtbefolgen wird der Karnevalswagen vom Umzug ausgeschlossen.
- 22. In der Zugpause dürfen lediglich 5 durch Los ausgewählte Karnevalsgruppen ihre Musikanlagen einschalten. Maximal zulässige Lautstärke: 80 Dezibel in einer Entfernung zu den Lautsprechern von 5M (Achtung: Die Lautstärke wird kontrolliert). Die Zugleitung kann eine Ermahnung aussprechen. Bei Nichtbefolgen wird der Karnevalswagen vom Umzug ausgeschlossen.
- 23. Das Entsorgen jeglichen Abfalls (Verpackungsmaterial, Kartons, Tüten,...) auf öffentlichen Straßen, Fußwegen oder Plätzen ist untersagt. Bei Nichtbefolgen wird die Karnevalsgruppe vom Umzug ausgeschlossen. Es werden vereinzelte Müllablagestellen vorgesehen. Die genauen Orte werden vor den Umzügen kommuniziert.
- 24. Die vorhandenen Toiletten sind in der Pause zu nutzen. "Wildpinkeln" ist untersagt.
- 25. Das Nachfüllen des Stromgenerators während der Fahrt ist untersagt.
- 26. Leere Getränkeflaschen oder Biergläser dürfen nicht während den Umzügen auf den Boden geschmissen oder fallen gelassen werden. Glasscherben sollten unverzüglich durch die Personen der Teilnehmenden Gruppen auf die Straßenseite gelegt bzw. geschoben werden.

- 26. Es darf nichts unternommen werden, was einen anderen Zugteilnehmer oder die Zuschauer in irgendeiner Weise gefährden könnte.
- 27. Die AGK empfiehlt den Gruppen, weitgehend auf das Auf- wie Absteigen auf/von den Prunkwagen während der Fahrt zu verzichten.
- 28. Die AGK empfiehlt den Gruppen, einen Verbandskasten in jedem Umzug mitzuführen.
- 29. Die Gruppenverantwortlichen sollten der Zugleitung während der Umzüge als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und mit auf die Einhaltung der Regeln in ihrer Gruppe achten.
- 30. Die Nutzung/Gebrauch von Pyrotechnik, Feuerwerkskörper o.Ä. vor oder während der Züge ist ausdrücklich verboten.
- 31. Die Zugleitung kann bei Nichtbeachtung dieser Regeln eine Verwarnung aussprechen. Verstöße gegen das Gesetz, können durch Bußgelder geahndet werden. Die AGK behält sich zu jedem Zeitpunkt das Recht ein, Personen oder ganze Gruppen vom Zug auszuschließen oder deren Teilnahme im folgenden Jahr zu verweigern. Den Anweisungen der Zugleitung sowie der Verwaltungsratmitglieder der AGK ist bei der Aufstellung sowie während des gesamten Zuges strikt Folge zu leisten.

Die AGK Eupen-Kettenis wünscht allen Zugteilnehmern viel Spaß bei den Umzügen! Wenn alle aufeinander achten, sind alle sicher und es müssen weder Regeln noch Strafen ausgesprochen werden.

Wir appellieren an einen jeden Teilnehmer, im Sinne einer großen Tradition und im Sinne des Karnevals, sich an die oben aufgeführten Regeln zu halten, um den Fortbestand und den reibungslosen Ablauf unsere Umzüge zu garantieren.

Zur Erinnerung: ALKOHOLISIERTE FAHRER VERLIEREN JEGLICHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ!



Anmeldung zu den Karnevalszügen Rosenmontag + Veilchendienstag 2024

ArbeitsGemeinschaft Karneval V.o.G. Eupen – Kettenis

Zugleiter: DELSEMME Kay, Winkelstraße 30, 4701 Kettenis, zugleitung@agk-eupen.be Anmeldung (bitte **leserlich** in Druckbuchstaben ausfüllen):

\square zum Rosenmontagszug in Eupen am 12. Februar 2024
\square zum Karnevalszug in Kettenis Veilchendienstag am 13. Februar 2023
Name der Gruppe oder Gesellschaft:
Im Eupener Rosenmontagszug seit
Angaben des Verantwortlichen:
Name:
Vorname:
Adresse:
Telefonnummer:
Emailadresse:
GESAMTZAHL teilnehmender Personen:
□ NUR Fußgruppe, ohne Wagen:
Motiv:
☐ Gruppe mit Karnevalswagen : Anzahl Wagen: Länge: m
O gestoßen O gezogen O selbstmotorisiert
Motiv Gruppe:
Motiv Wagen:
Die Gruppe geht: O vor O hinter dem Karnevalswagen

Angaben zum Wagen (Für den Fall einer Abnahme):

Ort des Stellplatzes/Unterbringung:
Verantwortlicher Wagen (Name/Vorname/Tel):
Die Gruppe verfügt über eine eigene Musikanlage : O Ja O Nein
Wattzahl:
Anzahl Hoch- oder Mitteltöner :
Anzahl Bässe:
Besonderheiten zur Gruppe (Vorstellung vor dem Rathaus):
Ort & Datum:
Unterschrift des Verantwortlichen:

Durch seine Unterschrift meldet der Verantwortliche die o. a. Gruppe zum jeweiligen Zug an und erklärt, von den Bedingungen zur Teilnahme an den Karnevalsumzügen auf dem Gebiet der Gemeinde Eupen-Kettenis der A.G.K. Kenntnis genommen zu haben. Für alle Mitglieder der AGK ist die Anmeldung kostenlos. Für die Nichtmitglieder wird eine Gebühr von 20 € verlangt. Diese muss unverzüglich auf das Konto der AGK überwiesen werden. BE94 7311 0650 0214 Anlagen:

- Bedingungen zur Teilnahme an den Karnevalsumzügen
- Versicherungsformulare.
- Verantwortlicher Gruppe, Verantwortlicher Fahrer



Haftpflichtversicherung KFZ

ArbeitsGemeinschaft Karneval V.o.G. Eupen – Kettenis

Zugleiter: DELSEMME Kay, Winkelstraße 30, 4701 Kettenis, zugleitung@agk-eupen.be Anmeldung (bitte **leserlich** in Druckbuchstaben ausfüllen):

Diese Bescheinigung ist bis am Tag der Rückgabe der Zuganmeldung **(08. Januar 2024 + 11. Januar 2024)** ausgefüllt und unterschrieben zurückzugeben. Spätere Einsendungen oder Abgaben werden **NICHT** berücksichtigt.

Die Karnevalsgruppe /-gesellschaft:							
Vertreten durch (Angaben des Hauptverantwortlichen):							
Name, Vorname:	Name, Vorname:						
Adresse:							
Telefonnummer:							
Emailadresse:							
□ Nimmt das Angebot der Ethias vermittelt durch die A.G.K einer gemeinsamen Haftpflichtversicherung KFZ zum Preis von 35,00 € (inkl. Steuern) wahr.							
In diesem Fall ist die Beitragssumme bis spätestens 4 Wochen vor Rosenmontag (also bis zum 15. Januar 2024) auf das Konto der AGK VoG zu überweisen:							
BE40 7360 4902 3763, KREDBEBB Vermerk: KFZ-Versicherung + Name der Gruppe Die Versicherungsbedingungen können auf der Webseite der AGK VoG heruntergeladen werden: www.agk-eupen.be Die Gruppe erhält einen Versicherungsschutz für folgende Züge:							
KinderzugRosenmontagszugVeilchendienstag	(Sonntag, 11. Februar 2024) (Montag, 12. Februar 2024) (Dienstag, 13. Februar 2024)						
Unterschrift:							

☐ Schließt eine eigene KFZ-Haftpflichtversicherung ab (folgender Absatz ist durch eine Versicherungsgesellschaft auszufüllen) Ich, unterzeichneter Agent:
der Versicherungsgesellschaft:
bestätige hiermit, dass die oben angegebene Karnevalsgruppe/- gesellschaft
für folgende Fahrzeuge:
1) (Fahrzeugtyp)
1a) mit dem Kennzeichen
2) (Fahrzeugtyp)
2a) mit dem Kennzeichen
3) (Fahrzeugtyp)
3a) mit dem Kennzeichen
eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung
für die Zeit vomeinschließlich abgeschlossen hat.
(Datum, Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft)

WICHTIGER HINWEIS:

Der Fahrer eines Fahrzeugs, der (auch im Auftrag einer Gruppe oder Gesellschaft) die öffentliche Straße mit einem nicht versicherten Fahrzeug befährt, macht sich strafbar und haftet persönlich für alle Folgen.

Eine Kopie dieser Ausfertigung muss sich während der Umzüge auf dem Wagen oder bei den Pferden befinden.



Gruppenhaftpflichtversicherung

ArbeitsGemeinschaft Karneval V.o.G. Eupen – Kettenis

Zugleiter: DELSEMME Kay, Winkelstraße 30, 4701 Kettenis, zugleitung@agk-eupen.be Anmeldung (bitte **leserlich** in Druckbuchstaben ausfüllen):

Diese Bescheinigung ist bis am Tag der Rückgabe der Zuganmeldung **(08. Januar 2024 + 11. Januar 2024)** ausgefüllt und unterschrieben zurückzugeben. Spätere Einsendungen oder Abgaben werden **NICHT** berücksichtigt.

Die Karnevalsgruppe /-gesellschaft:						
Vertreten durch (Angaben des H	Vertreten durch (Angaben des Hauptverantwortlichen):					
Name, Vorname:						
Adresse:						
Telefonnummer:						
Emailadresse:						
□ Nimmt das Angebot der Ethias vermittelt durch die A.G.K einer gemeinsamen Gruppenhaftpflichtversicherung zum Preis von 60,00 € (inkl. Steuern) wahr.						
In diesem Fall ist die Beitragssumme bis spätestens 4 Wochen vor Rosenmontag (also bis zum 15. Januar 2024) auf das Konto der AGK VoG zu überweisen:						
BE40 7360 4902 3763, KREDBEBB Vermerk: Gruppenhaftpflicht + Name der Gruppe Die Versicherungsbedingungen können auf der Webseite der AGK VoG heruntergeladen werden: www.agk-eupen.be Die Gruppe erhält einen Versicherungsschutz für folgende Züge:						
KinderzugRosenmontagszugVeilchendienstag	(Sonntag, 11. Februar 2024) (Montag, 12. Februar 2024) (Dienstag, 13. Februar 2024)					
Unterschrift:						

☐ Schließt eine eigene Gruppenhaftpflichtversicherung ab. (folgender Absatz ist durch eine Versicherungsgesellschaft auszufüllen)
Ich, unterzeichneter Agent:
der Versicherungsgesellschaft:
bestätige hiermit, dass die oben angegebene Karnevalsgruppe/- gesellschaft
eine Gruppenhaftpflichtversicherung
für die Zeit vom bis zumeinschließlich abgeschlossen hat.
(Datum, Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft)

WICHTIGER HINWEIS

Eine Kopie dieser Ausfertigung muss sich während der Umzüge bei der Gruppe befinden.

Anlage 01 an den Antrag auf Gemeindegenehmigung

Mitglied einer folkloristischen Gruppe

Ich Unterzeichneter,

Name	Vorname	Geboren am	Geboren in	Tel. Nr. (mobil)

ا خنمسسمنا مسقاياسم	. امہ:امہ:۸۸	4 - 1	4-11-	1 ~ ~: ~ -: ~ ~		:
erkläre hiermit, I	VIIIPIIEA	inipenaer	TOIK	ioristisci	nen Grunne	ZII SEIN.
cikiaic inciliic, i	VIII COIL CO	i Oigeriaei		1011361361	icii Gi appe	24 36111.

Name der Gruppe:		

Weiter erkläre ich, dass ich und die Gruppe Kenntnis der Gesetzgebung über die folkloristischen Fahrzeuge habe, die nachstehend zusammengefasst aufgeführt wird.

Wir sind uns dessen Bewusst, dass wir als folkloristische Gruppe bei Verstößen gegen die geltende Gesetzgebung sowie gegebenenfalls bei Unfällen, die durch oder aufgrund eines folkloristischen Motorfahrzeuges oder Anhängers, oder durch ein Fahrzeug, das einen folkloristischen Anhänger zieht, verursacht werden, sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich als Mitglied einer folkloristischen Gruppe zur Verantwortung gezogen werden können.

Wir sind uns weiter dessen Bewusst, dass die Gemeindegenehmigung uns nicht von der Verantwortung entbindet, alle notwendigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu treffen.

(Ort & Datum)	
(Unterschrift)	

Zusammenfassung der Gesetzgebung über folkloristische Wagen

(Königlicher Erlass vom 27-01-2008 über folkloristische Wagen)

Bei folkloristischen Kraftfahrzeugen und folkloristischen Anhängern handelt es sich ausschließlich um solche die nur ausnahmsweise auf der öffentlichen Straße verkehren. So gilt zum Beispiel der umgebaute Bus, der sich weiterhin eigenständig fortbewegt, als folkloristisches Fahrzeug, wenn er nur anlässlich der Karnevalsumzüge fährt. Der landwirtschaftliche Traktor hingegen, der einen Karnevalsanhänger zieht und der außerhalb der Karnevalsumzüge gewöhnliche landwirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet, wird nicht als folkloristisches Fahrzeug angesehen. Dieser Traktor unterliegt den gewöhnlichen Gesetzgebungen (Zulassung, Versicherung, Straßenverkehrsordnung, alle technischen Bestimmungen wie Beleuchtung, Bereifung etc.).

Die für folkloristische Fahrzeuge geltenden Freistellungen gelten NUR unter folgenden Bedingungen:

entweder	anlässlich	von	ordnungsgemäß	genehmigten	folkloristischen		
Veranstaltu	ngen (z. B. Ka	rnevals	umzug);				
oder auf dem Weg zu oder von solchen Veranstaltungen;							
oder für Probefahrten im Hinblick auf solche Veranstaltungen;							

UND mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

Wird die Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten, unterliegt das folkloristische Fahrzeug wieder den gewöhnlichen Gesetzgebungen.

Unter Beachtung der vorstehend aufgeführten Bedingungen gelten für folkloristische Fahrzeuge folgende Freistellungen:

• Führerschein:

gültiger Führerschein der Klasse B oder G reicht aus (Wird die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h überschritten, ist je nach Fahrzeug ein Führerschein der Klasse C, D, CE oder DE erforderlich!).

• Mindestalter:

- Höchstes zulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt maximal 7,5 Tonnen: 18 Jahre
- Höchstes zulässiges Gesamtgewicht des Kraftfahrzeugs oder des Zugs miteinander verbundener Fahrzeuge beträgt mehr als 7,5 Tonnen:
 - und der Führer ist Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 18 Jahre
 - und der Führer ist NICHT Inhaber und Träger eines Berufsbefähigungsnachweises C: 21 Jahre

• <u>Technische Bestimmungen</u>:

- Folkloristisches Motorfahrzeug:
- Muss zusätzlich zu den Streckenbeschränkungen und der Geschwindigkeitsbeschränkung den Vorschriften der Gemeindegenehmigung genügen.
- Wenn mit Windschutzscheibe ausgestattet: ein oder mehrere gut funktionierende Scheibenwischer, Entfroster und Scheibenwaschanlage.
- Kraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremsanlage, einer Hilfsbremsanlage und einer Feststellbremsanlage versehen sein.
- Nur genehmigte Anhängervorrichtungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- Regelkonforme Feuerlöscher und Warndreieck mitführen.
- o Folkloristischer Anhänger:
- Keine technischen Vorschriften (außer die in der Straßenverkehrsordnung und in der Gemeindegenehmigung aufgeführten Vorschriften).

□Straßenverkehrsordnung (Königlicher Erlass vom 01-12-1975):

- Lichter (gilt nicht für die Umzugstrecke):
- vorne ein weißes oder gelbes Licht;
- hinten ein rotes Licht

- Begrenzungslichter, wenn das Fahrzeug mehr als 2,5 Meter breit ist (K.E. 01-12-1975, Art. 30.4)
- Alle anderen Artikel der Straßenverkehrsordnung sind anwendbar, mit Ausnahme folgender Artikel:
- Art. 46: Ladung der Fahrzeuge (Die Abmessungen müssen nicht eingehalten werden).
- Art. 48: Außergewöhnliche Transporte (Es ist keine Sondertransportgenehmigung erforderlich).
- Art. 49.1 : Züge miteinander verbundener Fahrzeuge (Es dürfen mehrere Anhänger gezogen werden).
- Art. 59.6 : Fahrzeuge dürfen auch zugelassen werden, wenn sie den Bestimmungen der StVo oder der technischen Verordnung nicht entsprechen.
- Art. 81.1.1: Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge nicht entsprechen
- Art. 81.1.2 : Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder nicht entsprechen
- Art. 81.4.1 : Bereifung : keine Mindesttiefe von 1,6 mm erforderlich
- Art. 81.4.2 : Reifen müssen der technischen Verordnung nicht entsprechen
- Art. 81.6: Verzierungen / Beschädigungen: sind nicht verboten, auch wenn es die Folgen eines Unfalls erschweren kann. Aufgepasst, sie müssen allerdings der Gemeindegenehmigung entsprechen.
- <u>Personenbeförderung</u>: Außerhalb der Umzugsstrecke dürfen, insofern dies in der Gemeindegenehmigung erwähnt wird, keine Personen im folkloristischen Fahrzeug oder auf dem folkloristischen Anhänger befördert werden, außer auf den mit einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätzen oder wenn die Gemeindegenehmigung eine Abweichung für die An- oder Rückfahrt erlaubt.
- **Zulassung (Kennzeichenpflicht)**: folkloristische Fahrzeuge sind nicht zulassungspflichtig und dies unabhängig von der Geschwindigkeit.
- Versicherung : alle Motorfahrzeuge unterliegen der Versicherungspflicht.

Die <u>Anhänger</u> können über die Zugmaschine versichert sein. Dies muss vorab unbedingt mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft abgesprochen werden. Für die einzelnen Mitglieder kann eine getrennte Versicherung abgeschlossen werden, so dass diese auch unabhängig von Unfällen mit dem Fahrzeug versichert sind.

Anlage Nr. 02 an den Antrag auf Gemeindegenehmigung

Fahrer eines Motorfahrzeugs, das als folkloristisches Fahrzeug benutzt wird oder eines Fahrzeugs, das einen oder mehrere folkloristische Anhänger zieht

Ich Unterzeichneter,

Name	Vorname	Geboren am	Geboren in	Tel. Nr. (mobil)

1 1					_	
erklare	hiermit	Milation	tolgender	folkloristischen	(iriinne zii	cein.
CIRIGIC	THE THILL,	IVIILETICA	TOISCHACE	TOTRIOTISCISCITCH	OI UPPC ZU	JCIII.

Name der Gruppe:		

ein **Motorfahrzeug** zu steuern (bitte zutreffendes ankreuzen):

- o das als folkloristisches Fahrzeug benutzt wird (z. B. ein umgebauter Bus)
- o das einen oder mehrere folkloristische Anhänger zieht (z. B. ein landwirtschaftlicher Traktor, der einen Karnevalsanhänger zieht).

Es handelt sich um folgendes Fahrzeug:

Art (Traktor, Lkw, Bus, Lieferwagen, usw.	Marke & Typ	Amtliches Kennzeichen (falls erforderlich)

Weiter erkläre ich, dass ich Kenntnis der Gesetzgebung über die folkloristischen Fahrzeuge habe, die nachstehend zusammengefasst aufgeführt wird.

Ich bin mir dessen bewusst, dass ich als Fahrer eines oben angeführten Fahrzeugs bei Verstößen gegen die geltende Gesetzgebung sowie gegebenenfalls bei Unfällen, die durch oder aufgrund eines folkloristischen Motorfahrzeugs oder Anhängers, oder durch ein Fahrzeug, das einen folkloristischen Anhänger zieht, verursacht werden, sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Gemeindegenehmigung entbindet mich nicht von der Verantwortung, alle notwendigen sicherheitsrelevanten Maßnahmen zu treffen.

(Ort & Datum) _.	 	
(Unterschrift) _	 	

Zusammenfassung der Gesetzgebung über folkloristische Wagen

(Königlicher Erlass vom 27-01-2008 über folkloristische Wagen)

Bei folkloristischen Kraftfahrzeugen und folkloristischen Anhängern handelt es sich ausschließlich um solche die nur <u>ausnahmsweise</u> auf der öffentlichen Straße verkehren.

So gilt zum Beispiel der umgebaute Bus, der sich weiterhin eigenständig fortbewegt, als folkloristisches Fahrzeug, wenn er nur anlässlich der Karnevalsumzüge fährt.

Der landwirtschaftliche Traktor hingegen, der einen Karnevalsanhänger zieht und der außerhalb der Karnevalsumzüge gewöhnliche landwirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet, wird nicht als folkloristisches Fahrzeug angesehen. Dieser Traktor unterliegt den gewöhnlichen Gesetzgebungen (Zulassung, Versicherung, Straßenverkehrsordnung, alle technischen Bestimmungen wie Beleuchtung, Bereifung etc.).

Die für folkloristische Fahrzeuge geltenden Freistellungen gelten NUR unter folgenden Bedingungen:

	ent	weder an	ılässlich	von	ordnungsgemäß	genehmigten	folkloristischen	Veranstaltungen	(z.	В
	Kar	nevalsumz	ug);							
	ode	r auf dem	Weg zu o	der vo	on solchen Veranst	taltungen;				
			•		blick auf solche Ve	•				
				<u>UND</u>	mit einer Höchstg	geschwindigkeit	von 25 km/h.			
Wird	d die	Höchstges	chwindig	keit ül	berschritten, unte	rliegt das folklor	istische Fahrzeug	wieder den gewöl	nnlich	er
Gese	etzge	bungen.								
Unte	er Bo	eachtung (der vorst	ehend	d aufgeführten Be	edingungen gel	ten für folklorist	ische Fahrzeuge f	olgen	de
Freis	stellu	ıngen:								
	Füh	rerschein:	ein gültig	ger Fül	hrerschein der Klas	sse B oder G reio	ht aus (Wird die I	- Höchstgeschwindig	keit v	or
	25 I	km/h übers	schritten,	ist je	nach Fahrzeug ein	Führerschein d	er Klasse C, D, CE	oder DE erforderli	ch!).	
	Mir	ndestalter:								
	0	Höchstes	zulässige	es Ge	samtgewicht des	Kraftfahrzeugs	oder des Zugs	miteinander verb	under	ıeı
		Fahrzeuge	e beträgt	maxin	nal 7,5 Tonnen: 18	Jahre				
	0	Höchstes	zulässige	es Ge	samtgewicht des	Kraftfahrzeugs	oder des Zugs	miteinander verb	under	nei
		Fahrzeuge	e beträgt	mehr	als 7,5 Tonnen:					
		□ und c	der Führe	r ist In	haber und Träger	eines Berufsbef	ähigungsnachwei	ses C: 18 Jahre		
					_		0 0	achweises C: 21 Ja	hre	
		_	a		. c		a		•	

Folkloristisches Motorfahrzeug:

☐ <u>Technische Bestimmungen</u>:

- Muss zusätzlich zu den Streckenbeschränkungen und der Geschwindigkeitsbeschränkung den Vorschriften der Gemeindegenehmigung genügen.
- Wenn mit Windschutzscheibe ausgestattet: ein oder mehrere gut funktionierende Scheibenwischer, Entfroster und Scheibenwaschanlage.
- Kraftfahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremsanlage, einer Hilfsbremsanlage und einer Feststellbremsanlage versehen sein.
- Nur genehmigte Anhängervorrichtungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.
- Regelkonforme Feuerlöscher und Warndreieck mitführen.

o Folkloristischer Anhänger:

• Keine technischen Vorschriften (außer die in der Straßenverkehrsordnung und in der Gemeindegenehmigung aufgeführten Vorschriften).

☐ <u>Straßenverkehrsordnung</u> (Königlicher Erlass vom 01-12-1975):

- o <u>Lichter (gilt nicht für die Umzugstrecke)</u>:
 - vorne ein weißes oder gelbes Licht;
 - hinten ein rotes Licht
 - Begrenzungslichter, wenn das Fahrzeug mehr als 2,5 Meter breit ist (K.E. 01-12-1975, Art. 30.4)
- o Alle anderen Artikel der Straßenverkehrsordnung sind anwendbar, mit Ausnahme folgender Artikel:

Art. 46 :	Ladung der Fahrzeuge (Die Abmessungen müssen nicht eingehalten werden).
Art. 48:	Außergewöhnliche Transporte (Es ist keine Sondertransportgenehmigung
	erforderlich).

	Art. 49.1 :	Züge miteinander verbundener Fahrzeuge (Es dürfen mehrere Anhänger gezogen werden).
	Art. 59.6 :	Fahrzeuge dürfen auch zugelassen werden, wenn sie den Bestimmungen der StVo oder der technischen Verordnung nicht entsprechen.
	Art. 81.1.1:	Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge nicht entsprechen.
	Art. 81.1.2 :	Kleinkrafträder, Motorräder und ihre Anhänger müssen der technischen Verordnung über Kleinkrafträder und Motorräder nicht entsprechen.
	Art. 81.4.1 :	Bereifung: keine Mindesttiefe von 1,6 mm erforderlich
	Art. 81.4.2 :	Reifen müssen der technischen Verordnung nicht entsprechen
	Art. 81.6:	Verzierungen / Beschädigungen: sind nicht verboten, auch wenn sie die
		Folgen eines Unfalls erschweren können. Aufgepasst: sie müssen allerdings der Gemeindegenehmigung entsprechen.
Gem folkl Sich die	neindegenehmigu oristischen Anhä erheitsgurt ausge An- oder Rückfahı	g : Außerhalb der Umzugsstrecke dürfen, insofern dies in der ng erwähnt wird, keine Personen im folkloristischen Fahrzeug oder auf dem inger befördert werden, außer auf den mit einem vorschriftsmäßigen statteten Plätzen oder wenn die Gemeindegenehmigung eine Abweichung für erlaubt. nenpflicht): folkloristische Fahrzeuge sind nicht zulassungspflichtig und dies
	bhängig von der G	
Vers	icherung : alle <u>M</u>	otorfahrzeuge unterliegen der Versicherungspflicht.
jewe getr	eiligen Versicheru	n über die Zugmaschine versichert sein. Dies muss vorab unbedingt mit der ngsgesellschaft abgesprochen werden. Für die einzelnen Mitglieder kann eine ng abgeschlossen werden, so dass diese auch unabhängig von Unfällen mit dem